STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspun kt	
Vorlage Nr.	Dezernat I
VI/0497/18	AZ: D I/schnw-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	01.03.2018			

Entscheidung über Spendenannahme

- 1. Die Elternschaft der Kita Mehringen hat der Stadt Aschersleben am 14.12.2017 einen Betrag in Höhe von 4.400,00 Euro überwiesen. Mit dieser Spende soll der Kauf einer Hangrutsche finanziert werden.
- 2. Die Firma NOVO-TECH GmbH & Co. KG hat der Stadt Aschersleben am 05.01.2018 einen Betrag in Höhe von 2.000,00 Euro überwiesen. Mit dieser Spende soll ein Außenspielgerät für die Kita in Groß Schierstedt erworben werden.

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Nach § 99(6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.

Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr.8 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. §52 Abs.2 KVG LSA ist nicht anwendbar. Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon

entgegengenommenen Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssten und das Projekt (Angebot) mangels Finanzierbarkeit nicht realisiert werden kann.

Zuständigkeit: §§ 45 Abs.1, 99 Abs.6 KVG LSA i. V. m. § 6 Abs.3 Nr. 8 Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Spende der Elternschaft der Kita Mehringen in Höhe von 4.400,00 Euro zum Erwerb einer Hangrutsche.
- 2. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Spende der Firma NOVO-TECH GmbH & Co. KG in Höhe von 2.000,00 Euro zum Erwerb eines Außenspielgerätes für die Kita Groß Schierstedt.

Oberbürgermeister

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:						
1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder p	olanmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:					
planmäßige Aufw./Ausz. Buchungsste Buchungsste Buchungsste	elle elle					
planmäßige(r) Ertr./Einz. Buchungsste Buchungsste Buchungsste	elle					
2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Auf	wendung/Auszahlung:					
überplanmäßig Es entstehen unmittelbare Ausgabe Zur Deckung werden verwendet: Buchungsste Buchungsste Buchungsste Buchungsste	elle elle					
-						
An Folgelasten entstehen Kosten von: erwartete Einnahmen:	in Höhe EUR EUR					
anzeigepflichtig Bekanntmachung	genehmigungspflichtig Änderung im Ortsrecht					
AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:						
Stellenerweiterung	Stellenreduzierung					
DEMOGRAFIE-CHECK:						
Die Maßnahme ist demografierelevant:	☐ Ja ☐					
Nein Die Maßnahme ist verantwortbar: Nein Nein						
Weiterführende Ausführungen zum Demografi	e-Check in der Begründung					
BEMERKUNGEN: zur Besonderen Kontrolle durch of Projektverantwortlicher/Ansprechner:						

Beschlussvorlage	17.01.2018
VI/0497/18 / Entscheidung über Spendenannahme	Seite 4 von 4
Dezernent	
Dezernent	